

Rahmenordnung für die Durchführung von elektronischen Prüfungen, von Online-Prüfungen oder anderen Prüfungsformaten als Ersatz für Präsenzprüfungen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom...

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-...)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Rahmenordnung kommt in Ausnahmefällen des Erlasses von staatlichen Allgemeinverfügungen zur Geltung, wenn aufgrund triftiger insbesondere gesundheitlicher Gründe, die die Allgemeinheit der Studierenden betreffen, die Abnahme von Präsenzprüfungen, insbesondere von Klausuren und mündlichen Prüfungen nicht möglich ist. ²So ist dies erstmals während der Corona-Krise ab dem Sommersemester 2020 unter Bezugnahme auf die hierfür erforderlichen rechtlichen Vorgaben der Staatsregierung der Fall.

(2) In diesen Fällen kann die Universitätsleitung den Prüfungsausschüssen der einzelnen Studiengänge und Studienfächer sowie den Promotionsausschüssen die Befugnis erteilen, die in den einzelnen akademischen Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge – ASPO - sowie für die Lehramtsstudiengänge - LASPO) sowie Promotionsordnungen vorgesehenen Präsenzprüfungen durch geeignete entsprechende elektronische Prüfungen bzw. Online-Prüfungen zu ersetzen.

(3) ¹Die Befugnis kann maximal für den Zeitraum eines Semesters erteilt werden. ²Sollte der Ausnahmefall länger andauern, ist für jedes weitere Semester jeweils ein weiterer Beschluss seitens der Universitätsleitung zur Erteilung der Befugnis an die Prüfungsausschüsse und die Promotionsausschüsse erforderlich.

(4) Diese Rahmenordnung ergänzt alle geltenden akademischen Prüfungsordnungen und fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit der ASPO und der LASPO sowie die Promotionsordnungen, so dass für die darin geregelten Prüfungen die Inhalte dieser Rahmenordnung unmittelbar zur Anwendung kommen.

§ 2 Festlegungen durch den Prüfungsausschuss oder den Promotionsausschuss

(1) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss hat aufgrund der Befugnis seitens der Universitätsleitung festzulegen, für welchen Zeitraum in welchen Modulen oder Prüfungen des jeweiligen Studiengangs oder Studienfachs eine Ersetzung der Präsenzprüfungen durch elektronische Prüfungen oder Online-Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgt. ²Entsprechendes gilt für die Festlegungen des jeweiligen Promotionsausschusses für die vorgesehenen Prüfungen der Promotion.

(2) Die Festlegung ist in geeigneter Weise, insbesondere durch den Einsatz von elektronischen Systemen den Prüflingen in einem angemessenen Zeitraum, mindestens zwei Wochen vor Durchführung der betreffenden Prüfungen bekannt zu geben.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Ersatz von Präsenzprüfungen durch Prüfungen in elektronischer Form

¹Es ist sicherzustellen, dass bei Prüfungen in elektronischer Form für alle Prüflinge vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können; dies betrifft insbesondere die eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, die Authentizität und die Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses, die Schaffung von geeigneten Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, den Umgang mit technischen Störungen sowie die Sicherung und die Dokumentation des Prüfungsgeschehens. ²Daneben ist die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen, insbesondere auch bei der Art und der Wahl des Servers zu gewährleisten.

§ 4 Ersatz von schriftlichen Präsenzprüfungen durch Prüfungen in elektronischer Form

(1) ¹Schriftliche Präsenzprüfungen, insbesondere Klausuren können in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Sofern eine Klausur im Multiple-Choice-Verfahren abgenommen wird, ist ebenfalls eine entsprechende Durchführung in elektronischer Form möglich.

(2) Die Inhalte der elektronischen Prüfung und die darin abzu prüfenden Kompetenzen sowie die Dauer der elektronischen Prüfung richten sich nach den für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO).

§ 5 Ersatz von mündlichen Präsenzprüfungen durch Online-Prüfungen, Video- konferenzen

(1) ¹Mündliche Präsenzprüfungen können als Online-Prüfungen, insbesondere im Wege von Videokonferenzen durchgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für die Durchführung von mündlichen Prüfungen in Promotionsverfahren, insbesondere für Disputation, Promotionskolloquium oder Rigorosum.

(2) Die Inhalte der Online-Prüfung und die darin abzu prüfenden Kompetenzen sowie die Dauer der elektronischen Prüfung richten sich nach den für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) sowie der jeweiligen Promotionsordnungen.

(3) Die Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) sowie der jeweiligen Promotionsordnungen hinsichtlich Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin sowie zur Anfertigung eines Prüfungsprotokolls sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Ersatz von sonstigen Präsenzprüfungen durch Online-Prüfungen

(1) ¹Folgende sonstige Präsenzprüfungen können als Online-Prüfungen, insbesondere im Wege von Videokonferenzen durchgeführt werden:

- a) Referate,
- b) Vorträge,
- c) Übungsaufgaben sowie
- d) Portfolioprüfungen.

²Bei den in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Prüfungsformen erfolgt die Durchführung der Prüfung insbesondere durch Abhalten von Videokonferenzen zwischen dem Prüfling und lediglich dem Prüfer oder der Prüferin sowie dem Beisitzer oder der Beisitzerin.

(2) Die Inhalte der Online-Prüfung und die darin abzu prüfenden Kompetenzen sowie die Dauer der elektronischen Prüfung richten sich nach den für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO).

(3) Die Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen und der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) hinsichtlich Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin sowie zur Anfertigung eines Prüfungsprotokolls sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 Ersatz von Präsenzprüfungen durch andere in der jeweiligen Prüfungsordnung bereits vorgesehene Prüfungsformate

(1) Die in den jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen sowie in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) festgelegten Präsenzprüfungsformate können unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch andere bereits in diesen akademischen Prüfungsordnungen sowie in diesen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Prüfungsformate ersetzt werden.

(2) Die Inhalte der dann in anderem Prüfungsformat durchzuführenden Prüfung und die darin abzu prüfenden Kompetenzen richten sich nach den für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Vorgaben der jeweiligen akademischen Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO).

(3) Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden durch das ausgewählte ersetzende Prüfungsformat vorgegeben (gemäß den Regelungen in der jeweiligen akademischen Prüfungsordnung sowie in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit der ASPO und der LASPO).

§ 8 Abschlussarbeit / Thesis, Zulassungsarbeit, schriftliche Hausarbeit, Dissertation

Da es sich bei der Abschlussarbeit / Thesis, der Zulassungsarbeit, der schriftlichen Hausarbeit sowie der Dissertation nicht um Präsenzprüfungen handelt, finden diese in der gemäß der jeweiligen akademischen Prüfungsordnung, den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) sowie der jeweiligen Promotionsordnung festgelegten Art und Weise statt.

§ 9 Einsatz von Hardware bei der Durchführung von elektronischen Prüfungen und Online-Prüfungen, Risikotragung

(1) ¹Bei der Durchführung der in obigen Vorschriften beschriebenen elektronischen und Online-Prüfungen können private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz kommen. ²Die Universität Würzburg unterstützt die Durchführung durch Einsatz von eigener Hardware der Universität, soweit ihr dies möglich ist.

(2) ¹Sollte es bei der Durchführung der elektronischen und Online-Prüfungen zu technischen Übertragungs- bzw. Verbindungsproblemen kommen, geht dies nicht zu Lasten der Studierenden. ²Die jeweilige Prüfungsleistung wird in solchen Fällen als nicht abgelegt behandelt. ³Hierbei bleiben kurzfristige Störungen und / oder Probleme unberücksichtigt, wenn diese die Prüfung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

§ 10 Eigenständigkeit der Prüfungsleistung

(1) ¹Am Ende der elektronischen Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und abgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Bei elektronischen Prüfungen und Online-Prüfungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Identität der geprüften Person mit der Identität des oder der jeweiligen Studierenden übereinstimmt.

§ 11 Täuschung, Unterschleif und Ordnungsverstoß bei der Anfertigung der Prüfungsleistung

¹Die in den akademischen Prüfungsordnungen und fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der ASPO und der LASPO) sowie in den Promotionsordnungen enthaltenen Regelungen zur Täuschung, zum Unterschleif und Ordnungsverstoß bei Anfertigung der Prüfungsleistung sind entsprechend anzuwenden. ²Die darin vorgesehenen Rechtsfolgen gelten entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2020 rückwirkend in Kraft.

(2) Für Prüfungen in Studienfächern und Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden (insbesondere Lehramtsstudium), gelten die Inhalte dieser Satzung erst, sobald das Einvernehmen zu dieser Satzung von dem für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium erteilt ist.